

Änderung Infektionsschutzgesetz, Arbeitgeberbescheinigung

1. Änderung des § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG

Mit Beschluss des Bundestages vom 17.12.2020 und Zustimmung des Bundesrates vom 18.12.2020 wurde § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG ergänzt.

Erwerbstätige Personen erhalten nunmehr auch dann eine Entschädigung, wenn von den zuständigen Behörden aus Gründen des Infektionsschutzes

- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird.

Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.

Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

Die Entschädigung beträgt 67 % des Verdienstaufalles, maximal 2.016 € monatlich.

Der Anspruch besteht für höchstens 20 Wochen (10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter, bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende). Dieser Zeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden.

2. Arbeitgeberbescheinigung zur Notfallbetreuung in der KITA

In den kommenden Wochen wird es durch die Verlängerung der Lockdown-Maßnahmen wieder verstärkt dazu kommen, dass Mitarbeitende eine Notfallbetreuung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten bzw. Schulen beantragen werden. Die hierzu erforderliche Bescheinigung des Arbeitgebers (entsprechend dem beispielhaft beigegefügten Muster aus dem Freistaat Thüringen) sind von der zuständigen Superintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten auszufertigen und gegenzuzeichnen.

Erfurt, den 8. Januar 2021

gez. Michael Lehmann
Oberkirchenrat

gez. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat